

## Gemeinde Uttenweiler Landkreis Biberach

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Uttenweiler.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Uttenweiler in seiner Sitzung vom 25.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anlage zu § 14 Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

| Wohnung  | Gesamtwohnfläche | Nutzungsentgelt<br>monatlich | Betriebskosten<br>monatlich | Verbrauch<br>Strom<br>monatlich |
|--|------------------|------------------------------|-----------------------------|---------------------------------|
| Zum Bussen 10, Offingen                                | 110 m²           | 565,42 €                     | 703,60 €                    | 114,00€                         |
| Sauggarter Str. 9, Uttenweiler<br>Wohnung oben links   | 100 m²           | 484,00 €                     | 523,85 €                    | 254,75 €                        |
| Sauggarter Str. 9, Uttenweiler<br>Wohnung unten rechts | 150 m²           | 682,50 €                     | 670,78 €                    | 382,12 €                        |
| Untere Ortsstr. 14, Ahlen                              | 105 m²           | 610,00€                      | 741,06 €                    | 131,00 €                        |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.06.2022 in Kraft.

Uttenweiler, den 25.07/2022

Werner Binder Bürgermeister

## Hinweis nach § 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.